

An die Marktpartner

Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Durchwahl 88 40-	Datum
		Hai	103	16.08.2019

Neue Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 ist das novellierte **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** in Kraft getreten.

Eine Neuerung, die das MessEG mit sich bringt, ist die **Kontrollpflicht für Messwertverwender** nach § 33 Abs. 2 MessEG.

Der § 33 Abs. 2 MessEG besagt: „Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.“

Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen.

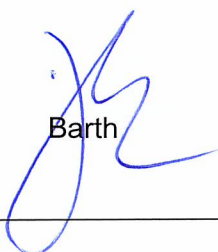
Hiermit bestätigen wir gemäß § 33 Abs. 2 MessEG, dass die von der

Main-Kinzig Netzdienste GmbH

verwendeten Messgeräte alle gesetzlichen Anforderungen und wir die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Main-Kinzig Netzdienste GmbH



Barth



Ceulaers